

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen der Verkäuferin und der Käuferin abgeschlossenen Vertrages. Abweichungen sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie beidseitig schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Kundenaufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verkäufe, welche die Verkäuferin an die Käuferin tätigt sowie für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie müssen in diesem Falle der Käuferin bei einem früher von der Verkäuferin getätigten Auftrag einmal zugegangen sein.
- 1.3 Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm schriftlich anerkannt und unterzeichnet werden.
- 1.4 Die Kundin ist für den Einbau und Verwendung der Ware selber verantwortlich. Sie kann sich nur dann auf eine Engineering-, technische Beratungs- oder ähnliche Leistung der Verkäuferin berufen, wenn die Erbringung dieser Leistung ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

2. Angebote

- 2.1 Gibt die Verkäuferin eine unverbindliche Richtofferte ab, so wird sie dadurch nicht gebunden. Kundenaufträge und mündlich abgeschlossene Vereinbarungen werden für den Lieferer erst durch seine schriftliche Bestätigung bindend.
- 2.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, eine unbefristete Offerte jederzeit zurückzuziehen. Eine befristete Offerte verliert ihre Gültigkeit nach Offertfrist.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise verstehen sich zahlbar 30 Tage rein netto ab Fakturadatum, ohne jeden Abzug, zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 8 % ab Fälligkeit vereinbart, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist.
- 3.2 Die Verrechnung ist ausgeschlossen. Die Zahlung des Rechnungsbetrages kann nicht aufgrund allfälliger Gegenansprüche des Käufers verweigert werden. Der Käufer verzichtet auf das Recht, den Kaufpreis mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

4. Qualitätsvorgaben, technische Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Software-Programme

- 4.1 Die Mass- und Textangaben sowie Abbildungen und Qualitätsvorgaben in den Bestätigungen bzw. technischen und/oder weiteren Unterlagen des Lieferers sind nicht verbindlich. Es gelten die vom Kunden zugestellten Bestellunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Materialspezifikationen und ähnliches.
- 4.2 Der Lieferer haftet nicht für die Richtigkeit der vom Kunden zugestellten Bestellunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Materialspezifikationen und ähnliches.
- 4.3 Das geistige Eigentum an den Plänen, technischen bzw. anderen Unterlagen und Software-Programmen sowie allen damit verbundenen Rechten verbleiben beim Lieferer. Der Kundin ausdrücklich und schriftlich gewährte Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Lieferfrist, Verzug

- 5.1 Die offerierten Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich zugesagt wurden. Ansonsten werden sie entsprechend den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vorliegenden Materialbeschaffungsmöglichkeiten eingehalten.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss und sobald sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 5.3 Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich entsprechend und ohne Schadenersatzanspruch gegen den Lieferer namentlich in folgenden Fällen:
 - a) wenn dem Lieferer die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie nachträglich abgeändert werden;
 - b) wenn die Kundin bzw. Dritte (namentlich die Unterlieferanten des Lieferers) mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Rückstand oder sonst mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug sind;
 - c) wenn beim Lieferer, bei der Käuferin oder bei Dritten (namentlich bei den Unterlieferanten des Lieferers) Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere – aber nicht abschliessend – höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks).
- 5.4 Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt die Kundin nicht zum Rücktritt des Vertrages und/oder zur Verweigerung der Annahme.

6. Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt ab Werk des Lieferers. Falls der Versand vom Lieferer organisiert wird, werden die Versandkosten der Kundin in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gelten die offiziellen Lieferklauseln gemäss Incoterms 2000.
- 6.2 Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr der Kundin, d.h. die Sendungen sind, falls nichts anderes vereinbart ist, nicht transportversichert.

7. Prüfung, Mängelrüge

- 7.1 Die Kundin prüft die Ware bei Lieferung gemäss Gesetz.
- 7.2 Allfällige Mängel sind sofort schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rüge-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen. Die Mängelanzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mit der Mängelanzeige erhält der Lieferer das Recht, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten seiner Wahl überprüfen zu lassen.

8. Haftung für Schadenersatz

- 8.1 Der Lieferer haftet im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes, soweit anwendbar.
- 8.2 Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden, wird hiermit im Rahmen des gesetzlich zulässigen wegbedungen. Diese Wegbedingung der Haftung gilt auch für die vertragliche und ausservertragliche Haftung des Lieferers im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen des Lieferers zurückzuführen sind sowie für deren persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

9. Annullierungen, Rücktritt

- 9.1 Die Annullierungen von Aufträgen setzen das ausdrückliche, schriftliche und gegenseitige Einverständnis des Lieferers und der Kundin voraus.
- 9.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.
- 9.3 Der Lieferer ist zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn
 - a) sich die finanzielle Situation der Kundin wesentlich verschlechtert;
 - b) sich die finanzielle Situation der Kundin anders präsentiert, als dem Lieferer dargestellt;
 - c) ausstehende und fällige Forderungen nicht bezahlt werden.

10. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Differenzen ergeben, gilt der deutsche Originaltext.